

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MEGA HOUT B.V., NIELSEN TIMBER B.V. UND MEGA MAAT B.V.

Artikel 1 ALLGEMEINES

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und für alle Verträge über den Kauf und/oder Verkauf von Waren zwischen Mega Hout B.V., Nielsen Timber B.V. und Mega Maat B.V., im Folgenden „Verkäufer“ genannt, und dem Käufer andererseits. Abweichungen von diesen Bedingungen können nur schriftlich vereinbart werden.
2. In diesen Geschäftsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
 - a) Käufer: (Rechts-)Person, mit der der Verkäufer einen Vertrag geschlossen hat bzw. schließen möchte;
 - b) Waren/Liefersachen: Alle vom Verkäufer gelieferten oder zu liefernden Waren, Werkzeuge und Materialien;
 - c) Order: Bestellung und/oder Auftrag und/oder Order;
 - d) Lagerartikel: Artikel, die ohne Bearbeitung durch Verkauf direkt ab Lager geliefert werden können;
 - e) Speziell bestellte Artikel: Artikel, die zum Zeitpunkt der Order nicht direkt ab Lager geliefert werden können und/oder Artikel, die vom Verkäufer auf Wunsch des Käufers gekauft und/oder hergestellt werden.

Artikel 2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

1. Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend, es sei denn, die Unwiderruflichkeit wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Angebote können bis zum Abschluss eines Vertrages widerrufen werden. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, eine Order ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
2. Verträge kommen erst nach schriftlicher Annahme durch den Verkäufer zustande oder sobald der Verkäufer mit der Ausführung der vom Käufer erteilten Order begonnen hat.
3. Eventuell später getroffene ergänzende Vereinbarungen oder Änderungen sowie Vereinbarungen oder Zusagen sind für den Verkäufer nur bindend, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 3 PREISE

1. Alle Preise sind in Euro angegeben und enthalten keine Mehrwertsteuer.
2. Jeder Verkauf auf Lieferung erfolgt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Preis auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Kostenfaktoren beruht, wie: Ausfuhrzöllen, Fracht, Versicherung, Entladekosten,

Einfuhrzöllen, Abgaben, Steuern, Fremdwährungsausgleich und Transportkosten.

3. Etwaige vorteilhafte bzw. nachteilige Differenzen zum Zeitpunkt des Versands/Eintreffens/der Lieferung gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.

Artikel 4 LIEFERUNG

1. Bei Lieferung frei Haus werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Verkäufers transportiert.
2. Die Lieferung frei Haus erfolgt ohne Abladen, so dass der Käufer für das Abladen der Ladung verantwortlich ist.
3. In allen anderen Fällen werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers transportiert.
4. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk (ex Works) und bei Lieferung frei Haus durch Übergabe an den ersten Frachtführer.
5. Wenn vereinbart wurde, dass die Ware auf direktem Wege aus dem Ausland geliefert wird, geht das Risiko eines quantitativ und qualitativ unzureichenden oder nicht (rechtzeitigen) Eintreffens sowie das Risiko für und während der Lieferung vollständig auf Rechnung und Risiko des Käufers.
6. Bei Lieferung frei Haus braucht der Verkäufer die Ware nicht über den Punkt hinaus zu befördern, den das Fahrzeug über ein ordnungsgemäß befahrbares und befestigtes Gelände erreichen kann. All dies liegt im Ermessen des Verkäufers oder der von ihm beauftragten Hilfspersonen. Der Käufer ist verpflichtet, die Sachen dort in Empfang zu nehmen und sofort abzuladen. Unterlässt er dies, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Käufers.

Artikel 5 LIEFERFRISTEN

1. Die Lieferfrist ist ein Richtwert und stellt keine verbindliche Frist dar.
2. Im Falle einer Lieferverzögerung, die auf veränderte Umstände jeglicher Art zurückzuführen ist, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Der Verkäufer informiert den Käufer rechtzeitig über jede Verzögerung. Eine verspätete Lieferung berechtigt den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
3. Wenn bei der Lieferung auf Abruf keine Fristen für den Abruf angegeben sind, muss die Ware innerhalb von 30 Tagen nach der Bestellung abgerufen werden. Nach 30 Tagen nach der Bestellung hat der Verkäufer Anspruch auf Zahlung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MEGA HOUT B.V., NIELSEN TIMBER B.V. UND MEGA MAAT B.V.

4. Ist innerhalb von 30 Tagen nach der Bestellung kein Abruf oder nur ein Teilabruf erfolgt, so ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer schriftlich aufzufordern, eine Frist zu nennen, innerhalb derer die Gesamtmenge abgerufen sein wird. Der Käufer ist verpflichtet, dieser Aufforderung innerhalb von 5 Tagen nachzukommen. Die vom Käufer nach der Aufforderung zu nennende Frist darf 30 Tage nicht überschreiten.
5. Bei Lieferung auf Abruf ist der Verkäufer berechtigt, Lagerkosten zu berechnen.
7. Reklamationen berechtigen den Käufer nicht zur Aussetzung seiner Bezahlung, eine Verrechnung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 7 BEZAHLUNG

Artikel 6 PRÜFUNG UND REKLAMATION

1. Der Käufer muss die Liefersache innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung auf Mängel überprüfen. Es wird vom Käufer erwartet, dass er im Rahmen dieser Prüfung Verpackungsmaterial und/oder Oberflächenschutzfolien von der Lieferung entfernt.
2. Die auf den Frachtbriefen, Lieferscheinen oder ähnlichen Dokumenten angegebenen Mengen gelten als richtig, wenn keine Beanstandung unmittelbar nach Erhalt und vor der Be- und/oder Verarbeitung erfolgt und keine Reklamation auf dem Frachtbrief oder der Quittung vermerkt ist.
3. Reklamationen wegen äußerlich erkennbarer Mängel entfallen, wenn der Käufer den behaupteten Mangel nicht unverzüglich nach Erhalt der Ware auf dem Frachtbrief oder der Quittung vermerkt.
4. Alle etwaigen Mängel, die nicht in den Absätzen 2 und 3 beschrieben sind, müssen dem Verkäufer innerhalb von 5 Tagen, nachdem der Käufer einen Mangel festgestellt hat oder zumindest vernünftigerweise hätte feststellen können, schriftlich unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Beanstandung mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Käufer nicht mehr auf einen Mangel der Leistung berufen.
5. Reklamationen werden nicht akzeptiert für Waren, die angebrochen, teilweise oder vollständig bearbeitet und/oder verarbeitet wurden.
6. Ist die Reklamation begründet, so hat der Verkäufer nach seiner Wahl entweder eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die den Rechnungswert des reklamierten Teils der Liefersache nicht übersteigt, oder die Sachen nach Rücksendung der ursprünglichen Liefersache zu ersetzen. Immaterielle Schäden und Schäden, die Dritte erleiden, und/oder sonstige Schäden, die keine unmittelbaren Vermögensschäden sind, werden in keinem Fall entschädigt.
1. Der Käufer erhält die Rechnung per E-Mail an die dem Verkäufer bekannte E-Mail-Adresse.
2. Es gilt ein Zahlungsdatum von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Wenn eine Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt wird, ist der Käufer in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist. Zu diesem Zeitpunkt werden alle ausstehenden Rechnungen des Verkäufers an den Käufer sofort und in voller Höhe fällig.
3. Der Verkäufer kann einen Zuschlag wegen verspäteter Zahlung erheben und/oder eine Vorauszahlung oder andere Garantien verlangen.
4. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug oder Verrechnung zu leisten. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen auszusetzen.
5. Bei Zahlungsverzug schuldet der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat.
6. Wenn der Verkäufer aufgrund des Verzugs des Käufers gezwungen ist, seine Forderung zum Inkasso aus der Hand zu geben, gehen alle damit zusammenhängenden Kosten, wie Verwaltungskosten, gerichtliche und außergerichtliche Kosten, einschließlich der Kosten für einen Insolvenzantrag, auf Rechnung des Käufers. Die außergerichtlichen Inkassokosten belaufen sich auf mindestens 15 % des unbezahlten Betrags, mindestens jedoch 250,00 €.
7. Die vom Käufer geleisteten Zahlungen dienen ungeachtet des vom Verkäufer angegebenen Nutzungszwecks stets zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und in der Folge zur Begleichung der am längsten ausstehenden Rechnungen.
8. Erfüllt der Käufer einen Vertrag mit dem Verkäufer nicht oder hat der Verkäufer anderweitig begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung von Sachen aufzuschieben, bis der Käufer Sicherheit für die Forderungen und die Bezahlung der zu liefernden Sachen geleistet hat. Der Käufer ist verpflichtet, auf erste Anforderung Sicherheit zu leisten.
9. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung auszusetzen, wenn der Kreditversicherer

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MEGA HOUT B.V., NIELSEN TIMBER B.V. UND MEGA MAAT B.V.

kein Limit erteilt hat, das erteilte Limit überschritten oder zurückgezogen wurde.

Artikel 8 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Lieferung erfolgt unter erweitertem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an den gelieferten Sachen bleibt bis zur Begleichung aller Zahlungsforderungen, einschließlich Zinsen und Kosten, vorbehalten.
2. Ist der Käufer mit der Zahlung im Verzug oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, ist der Verkäufer berechtigt, sein Eigentum an sich zu nehmen. Der Käufer wird dabei mitwirken und dem Verkäufer Zugang gewähren, wenn dies für die Ausübung dieses Rechts erforderlich ist.
3. Solange das Eigentum an der Liefersache nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf der Käufer die Sachen weder verpfänden noch Dritten das Eigentum daran übertragen oder ein sonstiges Recht daran einräumen. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Verkäufers zu verwahren. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung wird der Kaufpreis sofort in voller Höhe fällig.
4. Dem Verkäufer wird unter Androhung eines sofort fälligen Bußgeldes von 1.000,00 € pro Tag Zugang zu den von ihm gelieferten Sachen gewährt, ohne dass der Verkäufer den Käufer hierzu in Verzug setzen muss. Die Kosten, die dem Verkäufer durch die Ausübung des Eigentumsrechts entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.
5. Der Verkäufer hat das Rückforderungsrecht nach Burgerlijk Wetboek [BW, niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch] 7.39 ff. und kann auf dieser Grundlage bei Nichtzahlung des Kaufpreises durch schriftliche Erklärung den Rücktritt vom Vertrag erklären und die Sache vom Käufer oder dessen Rechtsnachfolger zurückfordern. Der Verkäufer behält sich das Recht auf Schadenersatz und Zinsen wegen Pflichtverletzung des Käufers vor.

Artikel 9 HÖHERE GEWALT

1. Als höhere Gewalt gelten Umstände, die außerhalb des Willens und der Kontrolle des Verkäufers liegen und die so beschaffen sind, dass die Erfüllung oder weitere Erfüllung des Vertrages dem Verkäufer billigerweise nicht zugemutet werden kann, wie z.B. Eisgang, besondere Witterungsverhältnisse, Streik, behördliche Maßnahmen, Lieferverzögerungen, Ausfuhrverbote, Krieg, Mobilmachung,

Transportbehinderungen einschließlich des Fehlens oder des Entzugs von Transportmöglichkeiten, Ausfuhrbehinderungen, Einfuhrbehinderungen und alle anderen Umstände, die die Erfüllung des Vertrages ernsthaft behindern.

2. Im Falle einer höheren Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl entweder die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 6 Monate, zu verlängern oder vom Kauf zurückzutreten, soweit er von der Behinderung betroffen ist.
3. Fordert der Käufer den Verkäufer dazu schriftlich auf, so ist der Verkäufer verpflichtet, innerhalb von 5 Arbeitstagen über seine Wahl zu entscheiden.
4. Im Falle einer Stornierung des Vertrags ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die vom Verkäufer vor Eintritt der höheren Gewalt bereits erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Artikel 10 QUALITÄT

1. Sofern beim Verkauf nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, wird normale Qualität geliefert. Abweichungen in den Abmessungen und/oder der Anzahl pro Handelseinheit sind gemäß den Industriestandards zulässig. Die Abweichungsnormen des Herstellers und/oder Lieferanten werden als normal angesehen. Die tatsächliche Lebensdauer der Liefersache kann nie garantiert werden.
2. Der Verkäufer garantiert nicht, dass die Waren für den Zweck geeignet sind, für den der Käufer sie zu verwenden beabsichtigt. Dies gilt auch dann, wenn dieser Zweck dem Verkäufer bekannt gegeben wurde.
3. Der Verkäufer kann vor dem Versand oder der Verarbeitung, einschließlich der Trocknung der Sachen, eine Prüfung verlangen. Die Prüfung findet innerhalb von zwei Arbeitstagen statt, nachdem der Verkäufer den Wunsch dazu geäußert hat.

Artikel 11 ABMESSUNGEN UND QUALITÄTEN

1. Für Begriffe, Definitionen und Messverfahren gilt die niederländische Norm NEN 5461 „Kwaliteitseisen voor hout-Gezaagd hout en rondhout - Algemeen gedeelte“ [Qualitätsanforderungen an Holz - Schnittholz und Rundholz - Allgemeiner Teil].
2. Hinsichtlich der Abmessungen und Qualitäten gilt, sofern nicht anders vereinbart, die niederländische Norm

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MEGA HOUT B.V., NIELSEN TIMBER B.V. UND MEGA MAAT B.V.

„Kwaliteitseisen voor hout voor bouwkundige en waterbouwkundige doeleinden“ [KVH, Qualitätsanforderungen an Holz für den Hoch- und Wasserbau] des Nederlands Normalisatie-Instituut [NNI, Niederländisches Institut für Normung] in der zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Fassung.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Allgemeines

Produkte, die die CE-Kennzeichnung tragen, unterliegen den einschlägigen harmonisierten europäischen Produktnormen (hEN) oder den Leitlinien für die europäische technische Zulassung (ETAG).

Artikel 12 ZERTIFIKAT UND PRÜFUNG DER ABMESSUNGEN UND QUALITÄTEN

1. Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer können verlangen, dass die Lieferung unter dem KOMO-Zertifikat erfolgt, das von der Stichting Keuringsbureau Hout [SKH, niederländische Stiftung Prüfstelle für Holz und Holzprodukte] ausgestellt wird. In einem solchen Fall muss dies der anderen Partei zum Zeitpunkt der Anfrage oder des Angebots ausdrücklich schriftlich mitgeteilt werden, unter Angabe der Anforderungen, auf die sich das Zertifikat bezieht.
2. Wenn in den Spezifikationen für das Bauwerk, in dem das Holz verarbeitet werden soll, festgelegt ist, dass das Holz mit KOMO-Zertifikat geliefert werden soll, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer bei seiner Anfrage schriftlich auf diese Festlegung hinzuweisen.
3. Wenn eine Lieferung mit Zertifikat im Sinne des ersten Absatzes dieses Artikels vereinbart wurde, sind Käufer und Verkäufer gleichermaßen berechtigt, die Einhaltung der sich aus dem Zertifikat ergebenden Verpflichtung des Verkäufers durch die Stichting Keuringsbureau Hout SKH, die niederländische Prüfstelle für Holz, Holzprodukte und Holzkonstruktionen, überprüfen zu lassen.
4. Wenn und soweit die im dritten Absatz dieses Artikels genannte Prüfung Kosten verursacht, entscheidet die Stichting Keuringsbureau Hout SKH je nach dem Ergebnis der Prüfung, wem diese Kosten aufzuerlegen sind. Diese Entscheidung ist für den Käufer bzw. Verkäufer verbindlich.

Artikel 13 HAFTUNG

1. Der Verkäufer haftet nur für direkte Schäden, die auf seine grobe Fahrlässigkeit oder seinen Vorsatz zurückzuführen sind.

2. Der Verkäufer haftet niemals für Schäden oder Mängel an bestimmten Materialien, Teilen und Konstruktionen, die - eventuell abweichend von den geltenden Vorschriften - ausdrücklich vom Käufer oder in dessen Auftrag vorgeschrieben oder vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Der Verkäufer haftet auch nicht für Abweichungen von den vom Käufer gemachten Angaben zu Mengen und Abmessungen.
3. Der Verkäufer haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden, andere Schäden und Zinsen, einschließlich entgangenen Gewinns und sogenannter Folgeschäden, die dem Käufer und/oder Dritten als direkte oder indirekte Folge von Mängeln entstehen.
4. Im Falle einer Haftung des Verkäufers ist diese in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, der von der Haftpflichtversicherung des Verkäufers in dem betreffenden Fall ausgezahlt wird, zuzüglich der Selbstbeteiligung des Verkäufers. Wenn der Versicherer des Verkäufers, aus welchem Grund auch immer, nicht zahlt, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers in jedem Fall auf eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Schaden, höchstens jedoch auf den vereinbarten Preis für die betreffende (Teil-)Lieferung (Rechnungswert).
5. Direkte Schäden müssen dem Verkäufer innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich und per Einschreiben gemeldet werden, andernfalls erlischt jeder Anspruch auf Schadenersatz. Alle Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag der Geltendmachung, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist gerichtlich (einschließlich eines Schiedsverfahrens) geltend gemacht werden.
6. Alle Ratschläge, Angaben und Gebrauchsanweisungen werden vom Verkäufer nach bestem Wissen und Gewissen erteilt, sind jedoch völlig unverbindlich, ohne dass sich daraus eine Haftung für den Verkäufer ergibt.
7. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für Schadenersatzansprüche Dritter, gleich aus welchem Grund. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen (erfolgreichen) Schadenersatzansprüchen Dritter in Bezug auf die vom Verkäufer gelieferten Waren frei, unabhängig von der Ursache oder dem Zeitpunkt eines solchen Schadens.
8. Etwaige Garantien des Herstellers werden in vollem Umfang an den Käufer weitergegeben; auch die Ansprüche des Käufers finden hierin ihre Grenzen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MEGA HOUT B.V., NIELSEN TIMBER B.V. UND MEGA MAAT B.V.

9. Der Verkäufer kann nicht für eine fehlerhafte Anwendung und Verarbeitung der gelieferten Materialien durch den Käufer oder Dritte haftbar gemacht werden.
10. Der Käufer ist für die von ihm angegebenen Abmessungen und Mengen verantwortlich. Für die vom Käufer angegebenen Abmessungen der zu liefernden Holzprodukte gelten Abweichungstoleranzen, es sei denn, diese werden im Voraus schriftlich ausgeschlossen.
11. Auf die vorstehenden Absätze dieses Artikels können sich alle vom Verkäufer beschäftigten Personen sowie die vom Verkäufer beschäftigten Hilfspersonen berufen, als wären sie selbst Parteien des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Vertrags.

Artikel 14 AUFLÖSUNG UND STORNIERUNG

1. Der Verkäufer hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass es einer gerichtlichen Intervention oder Inverzugsetzung bedarf, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, wenn er einen Zahlungsaufschub beantragt, wenn er zur gerichtlichen Schuldenbereinigung zugelassen wird oder wenn er auf andere Weise die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verliert. Das Gleiche gilt, wenn die Kreditversicherung des Verkäufers den Kredit gegenüber dem Käufer aus irgendeinem Grund zurückzieht. In diesem Fall wird jede Forderung des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort und in voller Höhe fällig.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Mit der Auflösung werden die beiderseitigen Forderungen sofort fällig. Der Käufer haftet für den vom Verkäufer erlittenen Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns und der Transportkosten.
4. Im Falle einer Stornierung wird die gesamte Forderung des Verkäufers sofort in voller Höhe fällig.

Artikel 15 RÜCKSENDUNGEN

Ohne vorherige Rücksprache können Rücksendungen nicht angenommen werden. Vollständig oder teilweise verarbeitete Waren, beschädigte Waren und verpackte Waren, deren Verpackung fehlt oder beschädigt ist, können nicht zurückgegeben werden. Speziell für den Käufer bestellte Artikel können nicht

zurückgegeben werden. Die Rücksendung gelieferter Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers und ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers unter vom Verkäufer festzulegenden Bedingungen zulässig.

Artikel 16 VERPACKUNGEN

Wiederverwendbare Verpackungen werden nur dann zum berechneten Preis zurückgenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und die Verpackungen in einwandfreiem Zustand an den Verkäufer zurückgegeben werden.

Artikel 17 DIE HOLZBEARBEITUNG

1. Unter Bearbeitung versteht man Keilzinkung, Holzschutz, Hobeln, Schleifen, Fräsen, Sägen und/oder andere Bearbeitungsweisen von Waren.
2. Der Käufer hat die zu verarbeitenden Sachen in geschlossenen Chargen zum vereinbarten Zeitpunkt frei Haus an den Betrieb des Verkäufers oder an den von ihm bestimmten Verarbeiter zu liefern. Werden die Sachen nicht rechtzeitig geliefert, ist der Verkäufer berechtigt, entweder die Rücklieferungsfrist zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen hat der Verkäufer Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens und des entgangenen Gewinns.
3. Der Verkäufer und der Verarbeiter haften nicht für Schäden oder sonstige Wertminderungen an den zu verarbeitenden Sachen, es sei denn, es liegt grobes Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit von ihm oder seinen Mitarbeitern vor. Der Verkäufer und der Verarbeiter versichern die betreffenden Sachen keinesfalls gegen irgendwelche Risiken. Der Käufer hat die betreffenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die Sachen innerhalb von 7 Tagen nach Fertigstellungsanzeige abzunehmen. Andernfalls hat der Verkäufer Anspruch auf Ersatz des durch die Nachlieferung entstandenen Schadens.

Artikel 18 STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

1. Alle sich aus Angeboten und Verträgen ergebenden Streitigkeiten, wie auch immer sie genannt werden, werden dem Urteil des für den Sitz des Verkäufers zuständigen Zivilgerichts unterworfen, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen schreiben etwas anderes vor.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MEGA HOUT B.V., NIELSEN TIMBER B.V. UND MEGA MAAT B.V.

2. Alle mit dem Verkäufer geschlossenen Verträge unterliegen dem niederländischen Recht, auf das diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend und insoweit anwendbar sind, als zwingende Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.